

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1953

Nummer 65

Datum	Inhalt	Seite
24. 10. 53	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	389
1. 10. 53	Vierter Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg für die Aktiengesellschaft Ruhr-Lippe-Kleinbahnen zu Soest vom 21. August 1906 — A III E 3018 —	392
31. 10. 53	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	392

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach. Vom 24. Oktober 1953.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Bergfach wird durch Ablegen der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Bergbau, durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und die Große Staatsprüfung erworben.

(2) Für den Vorbereitungsdienst und die Große Staatsprüfung gelten die folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist binnen sechs Monaten nach dem Bestehen der Diplom-Hauptprüfung bei einem Oberbergamt zu beantragen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. die Bescheinigung eines Oberbergamts über den ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung als Bergbaubeflissener,
3. das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
4. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
5. die Urkunde über die Ernennung zum Diplom-Ingenieur in der Fachrichtung Bergbau,
6. ein nicht über drei Monate altes polizeiliches Führungszeugnis,
7. ein amtsärztliches Zeugnis, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist und genügend Seh- und Hörvermögen sowie fehlerfreie Sprache besitzt,
8. ein Paßbild.

(3) Falls nicht bereits die Prüfung des Antrages zur Ablehnung führt, veranlaßt das Oberbergamt den Bewerber, sich persönlich vorzustellen.

§ 3

(1) Das Oberbergamt ernannt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Bergreferendar und bewirkt seine Vereidigung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst als Bergreferendar begründet keinen Anspruch auf spätere Verwendung im Staatsdienst.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Regelung und Durchführung

(1) Das Oberbergamt regelt und überwacht den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im einzelnen obliegt den Behörden und Beamten sowie den Leitern der Betriebe, denen der Bergreferendar durch das Oberbergamt jeweils zugewiesen ist. Sie berichten nach Ablauf der Beschäftigungszeit über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bergreferendars, seine Leistungen und etwa hervorgetretene Mängel.

§ 5

Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 9 Monate Tätigkeit als Steiger bei höchstens einmaligem Wechsel der Schachanlage, davon mindestens 5 Monate Kohlenbergbau unter Tage,
- 3 Monate geschäftliche Ausbildung bei Bergwerksverwaltungen,
- 2 Monate Reisezeit,
- 6 Monate Beschäftigung beim Bergamt,
- 10 Monate Beschäftigung beim Oberbergamt.

(2) Das Oberbergamt kann im Einzelfall Abweichungen von diesem Ausbildungsgang verfügen, soweit sie mit dem Zweck des Vorbereitungsdienstes vereinbar oder notwendig sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Verkürzung der Reisezeit ist nicht zulässig.

(3) Das Oberbergamt kann den Bergreferendar im Interesse seiner Ausbildung vorübergehend einem anderen Oberbergamt mit dessen Zustimmung überweisen.

(4) Das Oberbergamt kann Beschäftigungen, die in die Zeit zwischen dem Ablegen der Diplom-Hauptprüfung und der Zulassung zum Vorbereitungsdienst fallen, bis zur Dauer von drei Monaten anrechnen; über eine weitergehende Anrechnung entscheidet der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 6

Tätigkeit als Steiger

(1) Die Tätigkeit hat sich auf alle Arbeiten und Dienstgeschäfte zu erstrecken, die in den Betrieben vorkommen. Neben dem laufenden technischen Dienst soll der Bergreferendar die Dienstanweisungen kennen und die den Aufsichtspersonen obliegenden schriftlichen Arbeiten erledigen lernen, in die Geschäfte der technischen Betriebsleitung näheren Einblick gewinnen und sich mit den bergpolizeilichen Vorschriften und den Belegschaftsangelegenheiten, insbesondere dem Lohnwesen und den Sozialeinrichtungen, vertraut machen.

(2) Nach Beendigung der Steigerzeit holt der Bergamtsleiter den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Bericht von der Werksleitung ein. Dieser Bericht soll sich auch über die Einstellung des Bergreferendars zu Vorgesetzten und Untergebenen äußern.

§ 7

Geschäftliche Ausbildung

(1) Während dieses Ausbildungsabschnittes hat sich der Bergreferendar über den kaufmännischen Betrieb eines Bergwerksunternehmens zu unterrichten. Er soll insbesondere den Einkauf und Absatz, die betriebswirtschaftliche und statistische Überwachung, die Buchführung, den Geld- und Abrechnungsverkehr, die Rechnungslegung, die Aufstellung der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen kennenlernen. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der kaufmännischen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan.

(2) Nach Beendigung dieses Ausbildungsabschnittes holt das Oberbergamt von dem ausbildenden Unternehmen den nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Bericht ein.

§ 8

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Bergreferendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen und sich über ihre geologischen, technischen, bergrechtlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnisse unterrichten. Dabei soll er sein Interesse nicht allein den Bergwerken, sondern auch den Hütten, Salinen, Sprengstoffabriken, chemischen Fabriken, Maschinen- und ähnlichen Fabriken zuwenden. Jedes Oberbergamt stellt ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden Werke seines Bezirkes auf. Diese Verzeichnisse werden dem Bergreferendar von seinem Oberbergamt als Richtlinie ausgehändigt.

(2) Der Bergreferendar hat sich dem Bergamtsleiter, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung mit Rücksicht auf den Reiseplan mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes bedürfen zur Anrechnung auf die Reisezeit der vorherigen Zustimmung des Oberbergamts.

(4) Der Bergreferendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch nach folgendem Muster zu führen:

Zeitangabe Jahr, Monat, Tag	Besuchte Werke	Bergamts- bezirk	Unter- schrift des Bergamts- leiters	Bemerkungen
-----------------------------------	-------------------	---------------------	---	-------------

Das Tagebuch ist nach Beendigung der Reisezeit dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 9

Beschäftigung beim Bergamt

(1) Der Bergamtsdienst soll in zwei Bergamtsbezirken abgeleistet werden, von denen der eine vorwiegend Kohlenbergbau umfaßt. Der Bergreferendar soll alle Dienstgeschäfte kennenlernen. Zugleich hat er diese Zeit zur Erweiterung seiner technischen Kenntnisse zu benutzen.

(2) Dem Bergreferendar kann die selbständige Ausführung einzelner Dienstgeschäfte übertragen werden, soweit dies nach dem Stande seiner Ausbildung unbedenklich ist.

§ 10

Schriftliche Arbeiten vor der Beschäftigung beim Oberbergamt

(1) Der Bergreferendar hat während der in den §§ 6 bis 9 geregelten Ausbildungsabschnitte zwei schriftliche Arbeiten über wichtige Gegenstände der Technik anzufertigen und dem Oberbergamt spätestens zwei Monate vor Beginn seiner Beschäftigung bei ihm vorzulegen. Eine technische Arbeit kann durch eine Ausarbeitung auf dem Gebiete der Geologie, der Lagerstättenlehre, der Bergwirtschaft oder des bergmännischen Ausbildungswesens ersetzt werden. Für jede ungenügende Arbeit ist vor Beginn der Beschäftigung beim Oberbergamt eine problematische Arbeit zu liefern.

(2) Am Schluß jeder Arbeit hat der Bergreferendar zu versichern, daß er sie selbständig angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat; auf diese ist auch im Text — bei wörtlicher Wiedergabe unter Anwendung von Anführungszeichen — Bezug zu nehmen. Dies gilt nicht für beigelegte Zeichnungen.

§ 11

Beschäftigung beim Oberbergamt

(1) Die Beschäftigung beim Oberbergamt erstreckt sich auf alle Zweige der Tätigkeit der Oberbergamtsmitglieder. Außerdem ist der Bergreferendar mit dem Geschäftsgang in den Büros des Oberbergamts (Registratur, Kasse, Revision, Statistik, Markscheideerei) bekanntzumachen.

(2) Der Berghauptmann bestimmt die Beschäftigungszeiten in den einzelnen Geschäftskreisen. Bei den juristischen Dezernenten ist der Bergreferendar ständig zu beschäftigen.

(3) Der Bergreferendar ist zu mündlichen Vorträgen in den Sitzungen und vor den Sachbearbeitern heranzuziehen.

(4) Die Ausbildung des Bergreferendars soll durch seminaristische Übungen ergänzt werden.

(5) Während der Oberbergamtszeit hat der Bergreferendar mindestens zwei Relationen anzufertigen, die bei ungenügendem Ausfall zu wiederholen sind. § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12

Beschäftigung auf einem Sondergebiet

(1) Das Oberbergamt kann dem Bergreferendar während der Oberbergamtszeit Sonderaufgaben zur Bearbeitung übertragen, für die ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

(2) Werden dem Bergreferendar keine Sonderaufgaben übertragen, so kann er mit Genehmigung des Oberbergamts seine Kenntnisse auf einem Gebiet vertiefen, für das besondere Neigungen vorliegen. Mit Genehmigung des Oberbergamts kann er diese Zeit auch zur erneuten Beschäftigung in einem der übrigen Ausbildungsabschnitte verwenden.

(3) Die Beschäftigung nach Abs. 1 und 2 kann bis zur Dauer von drei Monaten auf die Oberbergamtszeit angerechnet werden.

§ 13

Krankheit und Urlaub

(1) Krankheitszeiten können bis zu acht Wochen auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Das Oberbergamt entscheidet über die Anrechnung auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte.

(3) Zu anderen als Erholungszwecken kann der Bergreferendar ohne Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst bis zu vier Wochen beurlaubt werden.

§ 14

Entlassung

Bergreferendare, die durch eine tadelhafte Führung sich unwürdig zeigen, im Dienste belassen zu werden oder die in ihrer Ausbildung ungenügende Fortschritte machen, können vom Oberbergamt aus dem Dienst entlassen werden.

§ 15

Verlängerung der Ausbildungszeit

Das Oberbergamt kann die Ausbildungszeit bei ungenügenden Leistungen bis zu sechs Monaten verlängern. Eine weitere Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bedarf der Einwilligung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

III. Große Staatsprüfung

§ 16

Meldung zur Prüfung

(1) Der Bergreferendar hat einen Monat vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt gibt die Meldung unter Beifügung der Personalakten an den Prüfungsausschuß mit einem Bericht darüber weiter, ob der Bergreferendar den Vorbereitungsdienst sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeleistet hat.

§ 17

Ablegung der Prüfung

(1) Die Große Staatsprüfung wird vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach abgelegt.

(2) Sie besteht aus zwei großen schriftlichen Arbeiten, zwei Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

§ 18

Große schriftliche Arbeiten

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Bergreferendar die Aufgaben für die großen schriftlichen Arbeiten.

(2) Sie bestehen aus Ausarbeitungen über

- a) einen staatswissenschaftlichen oder bergrechtlichen Gegenstand,
- b) ein technisches Thema.

(3) Die Arbeiten sind innerhalb von fünf Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist kann aus stichhaltigen Gründen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden.

(4) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 19

Fristversäumnis

Reicht der Bergreferendar die großen schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 20

Nicht problemmäßige Arbeiten

Ist eine Arbeit nicht problemmäßig, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Bergreferendar ohne weiteres oder erst nach Anfertigung einer neuen Arbeit zur weiteren Prüfung zuzulassen ist. Sind beide Arbeiten nicht problemmäßig, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an je einem Tage, in der Regel bei den Oberbergämtern, unter Aufsicht eines höheren Beamten anzufertigen; für jede Arbeit stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Werden die Arbeiten an verschiedenen Orten angefertigt, so hat dies zur gleichen Zeit zu erfolgen.

(3) Die Aufgaben werden aus dem Gebiet der Bergwirtschaft oder aus einem Rechtsgebiet angefertigt. Es sollen für jede Aufgabe zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen.

(5) Bergreferendare, die ohne triftige, vom Prüfungsausschuß anerkannte Gründe zum Termin nicht erscheinen oder eine Arbeit nicht abliefern, haben die Prüfung nicht bestanden.

§ 22

Beurteilung der Arbeiten

Die großen schriftlichen Arbeiten und die Aufsichtsarbeiten werden vom Prüfungsausschuß nach Form und Inhalt beurteilt, ob sie sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend oder nicht problemmäßig sind.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Technische Fächer:

- a) Bergtechnik und Grubensicherheit,
- b) Aufbereitung, Verkokung, Brikettierung, chemische Technologie der zum Bergbau in näherer Beziehung stehenden Stoffe einschließlich Hütten- und Salinenkunde.

2. Bergrecht, Gewerberecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts, Staats- und Verwaltungsrecht, Beamtenrecht und Wirtschaftsrecht.

3. Allgemeine Verhältnisse in Einrichtung und Verwaltung von Bergwerken, Vermögens-, Ertrags- und Selbstkostenberechnungen, Betriebswirtschaft, Bilanzkunde, Ein- und Verkauf, Besoldungs-, Haushalts- und Kassenwesen.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus den Akten zu verbinden, die dem Bergreferendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage übergeben werden.

(3) Versäumt oder unterbricht der Bergreferendar die Prüfung ohne triftige, vom Prüfungsausschuß anerkannte Gründe, so gilt sie als nicht bestanden.

§ 24

Täuschungsversuch

Macht sich der Bergreferendar eines Täuschungsversuchs schuldig, so bestimmt der Prüfungsausschuß, ob der Prüfungsabschnitt zu wiederholen ist oder ob die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 25

Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend bestanden oder nicht bestanden ist. Bei der Entscheidung werden die während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse berücksichtigt.

§ 26

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift aufgenommen, die dem Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Angabe der Urteile über die großen schriftlichen Arbeiten, die Aufsichtsarbeiten, die mündliche Prüfung und das Gesamtergebnis vorgelegt wird.

§ 27

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Prüfungsausschuß dem Bergreferendar ein Zeugnis aus, das ihn berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bergfachs“ zu führen.

(2) Mit bestandener Prüfung scheidet der Bergreferendar aus dem Beamtenverhältnis aus.

§ 28

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Bergreferendar die Prüfung nicht bestanden, so ist ihm eine einmalige Wiederholung gestattet. Der Prüfungsausschuß schlägt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr vor, in welchem Umfange die Prüfung wiederholt und auf welche Dauer der Bergreferendar zur besseren Vorbereitung an ein Oberbergamt zurückverwiesen werden soll.

(2) Endgültiges Nichtbestehen der Prüfung hat das Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis zur Folge.

§ 29

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 100 DM, bei Wiederholung der ganzen Prüfung 100 DM, bei Wiederholung eines Teiles der Prüfung 50 DM.

(2) Die Gebühr ist vor Einreichung der großen schriftlichen Arbeit, bei Wiederholung der mündlichen Prüfung bei der Meldung, an eine vom Oberbergamt zu bestimmende Amtskasse einzuzahlen.

§ 30

Staatspreis

Der Prüfungsausschuß kann einen Bergreferendar, der die Große Staatsprüfung mit Auszeichnung bestanden hat, für die Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise empfehlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Wirtschaft und Verkehr.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Vorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Vorschriften des früheren preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 28. Februar 1934.

